

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Finicon Wespen-Lockstoff

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Ein Biozidprodukt zum Fangen von Wespen und gewöhnlichen Fliegenarten.

#### 1.2.2. Abgeratene Verwendungen

Jegliche Verwendung, die über die auf dem Produktetikett angegebene Gebrauchsanweisung hinausgeht.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**ICB Pharma Tomasz Świętosławski Paweł Świętosławski Spółka Jawna**

Adresse: Moździerzowców 6a, 43-602 Jaworzno

Telefon: +48 32 745 47 00

E-mail: [office@icbpharma.com](mailto:office@icbpharma.com)

E-Mail der für das SDB verantwortlichen Person: [sds@icbpharma.com](mailto:sds@icbpharma.com)

### 1.4. Notrufnummer

Notruftelefon: 112

Telefonnummer des Herstellers: +48 32 745 47 00 (Arbeitstage 8:00-16:00)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft

Physikalische/chemische Gefahren: Keine

Gefahr für die Gesundheit: Keine

Gefahr für die Umwelt: Keine

Zusätzliche Gefahren: keine

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

**Gefahrenpiktogramme:**

Nicht benötigt.

**Signalwort:**

Nicht benötigt.

**Gefahrenhinweise:**

Nicht benötigt.

**Sicherheitshinweise:**

Nicht benötigt.

**Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen:**

Die Namen der Stoffe, die auf dem Etikett angegeben werden müssen: nicht zutreffend.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

### 3.2. Gemische

#### Das Produkt ist ein chemisches Gemisch.

Gehalt an gefährlichen Bestandteilen (Bestandteile, die in einem Gemisch unterhalb der allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte enthalten sind, die PBT/vPvB-Kriterien nicht erfüllen, nicht in der SVHC-Liste aufgeführt sind und für die keine nationalen oder gemeinschaftlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gelten, werden nicht angegeben):

Chemische Bezeichnung	Kennungen	Anteil [% w/w]	CLP-Einstufung
Essig (mit ca. 6% Essigsäuregehalt)	CAS-Nr.: 8028-52-2	5- <10	ohne Einstufung
	EG-Nr.: nicht zutreffend		
	Index-Nr.: nicht zutreffend		
	REACH-Nr.: 01-2119475328-30-XXXX		

Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 der Karte angegeben.

Es sind keine weiteren Bestandteile vorhanden, die nach derzeitigem Kenntnisstand des Lieferanten als gefährlich eingestuft sind und zur Einstufung des Gemischs beitragen und daher nicht gemeldet werden müssen in diesem Abschnitt.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Empfehlungen:

Wenn unerwünschte Symptome auftreten, den Kontakt mit dem Produkt beenden.

Im Zweifelsfall einen Arzt aufsuchen und ihm das Etikett oder Sicherheitsdatenblatt zeigen. Der betroffenen Person sollte Zugang zu frischer Luft, Wärme, Ruhe und medizinischer Versorgung sichergestellt werden. Bei fehlender Atmung künstliche Beatmung durchführen. Bei Bewusstlosigkeit sollte die betroffene Person in eine stabile Seitenlage gebracht und, wenn möglich, transportiert werden. Einer bewusstlosen Person nichts mündlich verabreichen.

#### Schutz der Ersthelfer:

Ersthelfer - eigene Sicherheit BEACHTEN. Keine Maßnahmen ergreifen, die Gefahr für Ersthelfer verursachen, es sei denn, dass sie entsprechend geschult worden und der Gefahren bewusst sind.

#### Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Wenn das Produkt direkt mit der Haut in Berührung kommt, den Bereich mit Wasser und Seife mit einem pH-Wert, der dem der Haut nahe kommt, abspülen.

#### Nach Augenkontakt:

Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem Wasser oder einer geeigneten Flüssigkeit spülen. Augen nicht reiben. Starke Wasserstrahl vermeiden - Gefahr von Hornhautverletzungen. Bei störenden Symptomen einen Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Einatmen:

Wenn Vergiftungssymptome auftreten, entfernen Sie das Opfer aus dem Expositionsbereich und sorgen Sie für frische Luft. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

#### Nach Verschlucken:

Spülen Sie Mund und Rachen mit Wasser aus. Lösen Sie kein Erbrechen aus. Stecken Sie niemals etwas in den Mund einer bewusstlosen Person. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die Symptome anhalten oder sich verschlimmern.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

**Akute Symptome** – Keine Daten vorhanden

**Verzögerte Symptome** – Keine Daten vorhanden

**Wirkungen der Exposition** – Keine Daten vorhanden

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

**Informationen für den Arzt:** Es ist kein spezifisches Gegenmittel bekannt. Die Entscheidung darüber, wie mit der Rettung fortgefahren werden soll, trifft der Arzt nach einer gründlichen Beurteilung des Zustands des Opfers. Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:**

Für Kleinf Feuerlöscher verwenden Sie Schaum-, Schnee- (CO<sub>2</sub>) oder Pulverlöscher. Bei großen Bränden verwenden Sie Schaum oder Wasserdampf.

**Ungeeignete Löschmittel:**

Keine spezifischen Empfehlungen, berücksichtigen Sie bei der Auswahl des geeigneten Löschmittels die umgebenden Materialien. Ein kräftiger Wasserstrahl ist NICHT EMPFOHLEN, es besteht die Gefahr der Brandausbreitung und der Umweltverschmutzung.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen des Produkts können gefährliche Verbrennungsprodukte wie Kohlenmonoxid und andere schädliche Gase freigesetzt werden. Vermeiden Sie das Einatmen von Verbrennungsprodukten, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Tragen Sie ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung bei der Brandbekämpfung oder bei Aufräumarbeiten unmittelbar nach einem Brand in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen.

**Allgemeine Hinweise:** Evakuieren Sie den Ort und entfernen Sie Personen, die keine angemessene Schutzausrüstung tragen. Beseitigen Sie alle Zündquellen. Kühlen Sie im Falle eines Brandes die Gefäße und Behälter, in denen das Produkt gelagert wurde. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen des Feuers verwendeten Löschmittel nicht in den Wasserbehälter gelangen.

**Zusätzliche Hinweise:** Kühlen Sie nicht brennende, dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter und Verpackungen aus sicherer Entfernung mit Wasser (Explosionsgefahr), entfernen Sie sie nach Möglichkeit aus dem Gefahrenbereich. Entsorgen Sie Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß den entsprechenden Vorschriften. Achten Sie darauf, dass die zum Löschen verwendeten Feuerlöschmittel und das Löschwasser nicht in die Kanalisation, das Grundwasser oder Oberflächengewässer gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

den Zugang von Außenstehenden zum kontaminierten Bereich begrenzen. Bei größeren Verschüttungen isolieren Sie den Bereich. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vermeiden Sie den direkten Kontakt mit dem freigesetzten Produkt. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

**Einsatzkräfte:**

Anweisungen befolgen, geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Austritt größerer Mengen des Produkts: keine Ausbreitung in der Umgebung zulassen. Bei Austritt größerer Mengen des Produkts in Gewässer, die zuständigen Behörden benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle eines Verschüttens sichern Sie die Verschüttungsquelle, schütten Sie das Produkt in einen leeren Behälter. Saugfähiges Material verwenden (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Vermiculit, Universal-Sorptionsmittel), in einem Behälter sammeln, kennzeichnen, als Abfall behandeln und der Entsorgung zuführen. Reinigen Sie den kontaminierten Bereich. Reinigen Sie bei ausreichender Belüftung.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8  
Abfallbehandlung - Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verwenden Sie es wie vorgeschrieben. Vor Gebrauch Etikett lesen. Arbeiten Sie in Übereinstimmung mit den Sicherheits- und Hygienevorschriften. Vor den Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Augen und Haut. Nicht essen.

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen gegen Feuer und Explosion:** Keine

#### Arbeitshygiene:

- nach Arbeit Hände waschen
- kontaminierte Kleidung vor erneuter Verwendung waschen
- individuelle Schutzausrüstung vor erneuter Verwendung waschen bzw. reinigen
- alle Vorsichtsmaßnahmen für die Handhabung von Chemikalien beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in der versiegelten Originalverpackung, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt, an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie Wasser und Feuchtigkeit während der Lagerung. Es wird empfohlen, absorbierendes Material in der Nähe aufzubewahren (Abschnitt 6.3). Entfernen Sie das Etikett nicht von dem Behälter. Verwenden Sie den Behälter nicht wieder. Der Behälter sollte aufrecht stehen, um ein Auslaufen der Mischung zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren und von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vermeiden Sie die Nähe von anderen geruchsintensiven Chemikalien. Lagern und transportieren Sie es bei Temperaturen zwischen 0 und 40°C.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über andere als die in Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Bestandteile, deren Grenzwerte an dem Arbeitsplatz, an dem das Produkt gehandhabt wird, kontrolliert werden müssen.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Eine lokale Absaugung ist erforderlich, um die Dämpfe aus den Emissionsbereichen des Produkts zu entfernen, ebenso wie eine allgemeine Belüftung der Räumlichkeiten.

**Personenschutzmaßnahmen:**

Die Notwendigkeit und Eignung von persönlicher Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage der von dem Produkt ausgehenden Gefahr und der Bedingungen, unter denen es verwendet wird, beurteilt werden. Verwenden Sie nur persönliche Schutzausrüstung von namhaften Herstellern.

**Atemschutz:**

unter normalen Bedingungen bei ausreichender Belüftung nicht erforderlich, bei hohen Konzentrationen von Produktdämpfen erforderlich. Verwenden Sie ggf. ein Atemschutzgerät mit einem A- oder AP-Filter.

**Handschutz**

keine besondere persönliche Schutzausrüstung unter normalen Bedingungen mit ausreichender Belüftung erforderlich.

**Augenschutz:**

keine besondere persönliche Schutzausrüstung unter normalen Bedingungen mit ausreichender Belüftung erforderlich.

**Hautschutz:**

keine besondere persönliche Schutzausrüstung unter normalen Bedingungen mit ausreichender Belüftung erforderlich.

**Normen für Schutzeinrichtungen:**

DIN EN 140:1998-12 Atemschutzgeräte - Halbmasken und Viertelmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 140:1998

DIN EN 143:2007-02 Atemschutzgeräte - Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 143:2000 + AC:2005 + A1:2006

DIN EN 149:2009-08 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009

DIN EN 14387:2008-05 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 14387:2004+A1:2008

DIN EN ISO 374-1:2018-10 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken (ISO 374-1:2016 + Amd. 1:2018); Deutsche Fassung EN ISO 374-1:2016 + A1:2018

DIN EN ISO 374-2:2020-04 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen - Teil 2: Bestimmung des Widerstandes gegen Penetration (ISO 374-2:2019); Deutsche Fassung EN ISO 374-2:2019

DIN EN 16523-1:2018-12 Bestimmung des Widerstands von Materialien gegen die Permeation von Chemikalien - Teil 1: Permeation durch potentiell gefährliche flüssige Chemikalien unter Dauerkontakt; Deutsche Fassung EN 16523-1:2015+A1:2018

DIN EN 166:2002-04 Persönlicher Augenschutz - Anforderungen; Deutsche Fassung EN 166:2001

DIN EN 14605:2009-08 Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzanzüge mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder spraydichten (Typ 4) Verbindungen zwischen den Teilen der Kleidung, einschließlich der Kleidungsstücke, die nur einen Schutz für Teile des Körpers gewähren (Typen PB [3] und PB [4]); Deutsche Fassung EN 14605:2005+A1:2009

DIN EN ISO 20344:2013-02 Persönliche Schutzausrüstung - Prüfverfahren für Schuhe (ISO 20344:2011); Deutsche Fassung EN ISO 20344:2011

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

keine nennenswerten Mengen des Produkts in den Boden, das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aggregatzustand**

Transparente Flüssig

**Farbe**

Rot

**Geruch**

Charakteristisch, inhaltsstoffspezifisch

**Schmelzpunkt/Gefrierpunkt**

&lt; 0°C

<b>Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich</b>	> 100°C
<b>Entzündbarkeit</b>	Nicht anwendbar
<b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>	Nicht anwendbar
<b>Flammpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Zündtemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>pH-Wert</b>	3.0±0,5
<b>Kinematische Viskosität</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Löslichkeit</b>	Vollständig mischbar
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Dichte und/oder relative Dichte</b>	1,015±0,02 g/cm <sup>3</sup>
<b>Relative Dampfdichte</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Partikeleigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar; das Produkt enthält keine Substanzen in Nanoform

## 9.2. Sonstige Angaben

### Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Angaben zu physikalischen Gefahren

### Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen keine Reaktivität zeigt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt unter den empfohlenen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil ist.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Kontakt mit starken Oxidantien.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe (>40°C) und niedrige Temperatur (<0°C)

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen zersetzt sich das Produkt nicht unter Freisetzung von gefährlichen Produkten. Durch thermische Zersetzung (Feuer) können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach den Berechnungsmethoden gemäß Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage der gefährlichen Bestandteile:

#### Akute Toxizität:

Oral: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Dermal: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Inhalativ: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt



### **Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Sensibilisierung der Atemwege/Haut:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Keimzellmutagenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Kanzerogenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Reproduktionstoxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### **Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## **11.2. Angaben über sonstige Gefahren**

Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### **12.1. Toxizität**

Das Produkt wurde nicht auf Umweltgefahren getestet. Die Einstufung des Produkts erfolgte nach einer Berechnungsmethode gemäß der Verordnung 1272/2008 auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen. Gemäß der Verordnung 1272/2008 ist das Produkt nicht als giftig für die Umwelt eingestuft.

### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Das Produkt wurde nicht auf biologische Abbaubarkeit getestet.

### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

### **12.4. Mobilität im Boden**

Keine Daten für das Gemisch verfügbar.

### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Auf der Grundlage einer Überprüfung der verfügbaren Daten wird festgestellt, dass die Bestandteile des Gemischs nicht als PBT- und vPvB-Stoffe gelten.

### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Das Gemisch enthält keine endokrin wirksamen Stoffe gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien.

### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Bei sachgemäßem Umgang mit dem Gemisch sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

#### **Empfehlungen für Produktabfälle:**

Entsorgen Sie nach den gültigen Vorschriften. Nicht in die Kanalisation gießen. Lagern Sie die Mischung im Originalbehälter. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Der Abfallcode sollte am Ort der Entstehung zugewiesen werden. Wenn das Produkt in weiteren Vorgängen/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endverbraucher den daraus resultierenden Abfall selbst definieren und den richtigen Code zuweisen.

### Empfehlungen zu gebrauchten Verpackungen:

Entsorgen Sie Verpackungsabfälle gemäß den geltenden Vorschriften. Nicht mit anderen Abfällen mischen. Leere Behälter können Produktrückstände enthalten.

Die Entsorgung dieses Produkts, der Lösungen sollte in jedem Fall den Anforderungen der Umweltschutz- und Abfallentsorgungsgesetzgebung entsprechen. Vollständig entleerte Verpackungen können als Siedlungsabfall entsorgt und recycelt werden.

### Einschlägige Rechtsvorschriften zur Abfallwirtschaft:

#### EU-Gesetzgebung:

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

#### Nationale Gesetzgebung:

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt kein Gefahrgut beim Transport ist.

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR	IMDG Code	IATA DGR
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Abfallbeseitigungsgesetz, AbfG

Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG



Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2021

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

VERORDNUNG (EU) 2016/425 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

**Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:**

Erläuterung der Akronyme:

**ADR** – Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

**ATE** – Schätzwerte Akuter Toxizität

**ATE mix** – ATE des Gemisches

**CAS** – Chemical Abstracts Service

**DNEL** – abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

**EC50** – Konzentration verbunden mit 50 % Reaktion

**GHS** – Global harmonisiertes System

**ICAO** – Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

**IMDG Code** – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

**IUPAC** – Internationale Union für reine und angewandte Chemie

**Kw/T** - Körpergewicht / Tag

**LOEC** – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

**LD50** – eine Dosis, die 50 % Sterblichkeit verursacht

**LC50** – Konzentration, die 50% Sterblichkeit verursacht

**NOEC** – höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

**OECD** – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

**PBT** – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen

**PNEC** – Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration

**(Q)SAR** – (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

**SVHC** – besonders besorgniserregender Stoff

**UFI** – Unique Formula Identifier / eindeutiger Rezepturidentifikator

**UN** – Vereinte Nationen

**EC (EG)** – Nummer der Europäischen Gemeinschaft

**vPvB** – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Das Produkt wurde auf der Grundlage des Gehalts an gefährlichen Bestandteilen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Berechnungsmethode).

**Ausbildung:**

Der Anwender sollte sich vor der Arbeit mit dem Produkt mit den Sicherheitsregeln im Umgang mit Chemikalien vertraut machen und insbesondere eine entsprechende Einweisung erhalten.

**Verweise auf wichtige Literatur und Datenquellen**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblattes, von Literaturangaben, Internetdatenbanken und den gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzgebung erstellt.

**Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes:**

Nicht anwendbar

Die vorstehenden Angaben beruhen auf den derzeit verfügbaren Produkteigenschaften und den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellt keine qualitative Beschreibung des Produkts oder eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie ist als Hilfsmittel zur sicheren Handhabung bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts zu betrachten. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für den unsachgemäßen Gebrauch der oben genannten Informationen und von der Einhaltung aller in diesem Bereich geltenden Rechtsnormen.